

SCRIPT ZU RECHTSBELEHRUNG



Falcken-Jugendfahrten

INHALTSVERZEICHNIS

1. RECHTLICHE STELLUNG DER BETREUER UND BETREUER.....	3
<i>Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht</i>	3
<i>Goldene Formel</i>	3
2. STRAFBARKEIT	4
3. FINANZIELLE HAFTUNG	5
<i>Vorsatz</i>	5
<i>Billigung</i>	5
<i>Fahrlässigkeit</i>	5
<i>Schuldlos</i>	5
<i>Wichtig!!</i>	5
4. EINZELNE THEMENBEREICHE	6
4.1 <i>Sexualität</i>	6
4.2 <i>Baden</i>	7
<i>Baderegeln</i>	8
4.3 <i>Lagerfeuer</i>	9
4.4 <i>Krankheit</i>	9
5. JUGENDSCHUTZGESETZ	9

V.i.S.d.P.: Falken-Jugendfahrten, 10559 Berlin, Rathenower Straße 16

1. Rechtliche Stellung der Betreuer und Betreuer

Die Eltern haben primär das Erziehungsrecht und damit auch die Gewalt über ihre Kinder. Dies bestimmt schon das Grundgesetz:

Art.6 (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder)

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ...

Für den Zeitraum der Fahrt übertragen die Eltern einen Teil ihrer Erziehungsrechte auf den Veranstalter. Dieser kann, da er in der Regel eine juristische Person (z.B. Verein, GmbH) ist, das ihm so übertragene Erziehungsrecht nur mittels der Betreuer ausüben. Vereinfacht gesagt, ersetzen die Betreuer auf der Fahrt die Funktion der Eltern. Daneben sind natürlich auch noch die Anweisungen des Veranstalters zu beachten, da dieser als Arbeitgeber weisungsbefugt ist.

Diese Tätigkeit als Erzieher besteht aus zwei wesentlichen Elementen, die auf den ersten Blick miteinander unvereinbar sind: **Aufsicht** und **Erziehung zur Selbständigkeit**.

Die Aufsicht ist notwendig, um Gefahren von den Kindern abzuwenden und sie vor Unfällen zu schützen.

Andererseits ist es notwendig, dass die Kinder erlernen mit Gefahren umzugehen und diese zu bewältigen. Denn das Ziel jeder Erziehung ist die Erlernung der Eigenverantwortung der Kinder. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn den Kindern Freiheiten (Risiko) eingeräumt werden. Dabei kann es allerdings zu Unfällen kommen.

Beiden Aufgaben ist der/die Betreuer verpflichtet. Hieraus folgt, dass die Erziehungspflicht nie ganz von der Aufsichtspflicht verdrängt werden kann. Anderenfalls wäre die Folge, dass der/die Betreuer praktisch nur noch über die Gruppe Aufsicht führt und nicht mehr erzieht.

Das praktische Ergebnis wäre ein/e "autoritäre/r" Betreuer ohne "große" Veranstaltungen.

Bestimmungsfaktoren der Aufsichtspflicht

- a) Gefährlichkeit der jeweiligen Maßnahme
Art der Spiele, Art der Geräte, örtliche Umgebung
- b) Persönlichkeit des Minderjährigen
Alter, Entwicklungsstufe, Charakter, Krankheiten
- c) Gruppenverhalten
Gruppengröße, Homogenität im Alter, Zeit der bestehenden Gruppe, Gruppendynamik
- d) Person der/des Betreuer/s
Fachliche Qualifikation, pädagogische Erfahrung, Verhältnis zu der Gruppe, Vorbereitung, Zumutbarkeit

Goldene Formel

Entscheidend ist, was verständige Erzieher oder Erzieherinnen nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung ihrer Kinder oder die Schädigung Dritter durch ihre Kinder zu verhindern.

Eine solche Abwägung geschieht unter der Berücksichtigung der obigen Bestimmungsfaktoren.

Dabei muss sich der Betreuer oder die Betreuer bewusst sein, dass eine ständige Kontrolle auf einer Fahrt zum einen unmöglich und zum anderen pädagogisch schädlich ist. Deshalb hat im Rahmen einer sorgfältigen Vorbereitung, eine Risikoabwägung zu erfolgen.

Dieses Erziehungsziel sollte deshalb immer im Auge behalten werden, wenn im Folgenden von der Aufsichtspflicht die Rede ist.

Darf einem Kind eine Ohrfeige versetzt werden, wenn die Eltern dies zuvor erlaubt haben?

Jede Züchtigung, d.h. Schläge, ist gesetzlich als Körperverletzung verboten. Nur den Eltern wird ein solches Recht zugestanden. Auch mit Billigung der Eltern darf kein Kind geschlagen werden.

2. Strafbarkeit

Der/die Betreuer ist auf einer Fahrt besonderen Sanktionen durch das Strafrecht unterworfen.

Besonders im Bereich des Sexualverkehrs mit den **betreuten** Jugendlichen gibt es Strafvorschriften, die nach dem Ende der Fahrt, wenn wieder die Eltern das alleinige Sorgerecht ausüben, nicht mehr einschlägig sind.

§ 174 StGB. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, ... oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, ... oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ... ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs- ... oder Betreuungsverhältnis ... verbundenen Abhängigkeit vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr.1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 180 StGB. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren ... durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. ...

§ 222 StGB. Fahrlässige Tötung.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 230 StGB. Fahrlässige Körperverletzung.

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 323c StGB. Unterlassene Hilfeleistung.

Wer bei Unglücksfällen ... nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne

Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

3. Finanzielle Haftung

§ 823 Abs. 1 des BGB:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Vorsatz

Wissen und Wollen der Handlung. Absicht.

Beispiel: Der Betreuer verteilt eine Ohrfeige, nachdem ihm eines der Kids gegen das Schienbein getreten hat.

Ergebnis: Vorsätzliche Körperverletzung.

Billigung

Täter nimmt den Erfolg (Verletzung des Opfers) in Kauf.

Beispiel: Betreuer sieht zu, wie einem Kind von einem anderen mit einem Knüppel geschlagen wird. Sie verhindert es nicht, da sie meint, dass die Kinder dies unter sich regeln sollten.

*Ergebnis: Vorsätzliche Körperverletzung, da sie für das Wohl des Kindes als Betreuer **garantieren** muss. Sie muss spätestens bei der Benutzung von gefährlichen Gegenständen in Schlägereien eingreifen.*

Fahrlässigkeit

Nichtbeachtung der notwendigen und erforderlichen Sorgfalt. (das wohl häufigste Vergehen in Betreuungsverhältnissen)

Beispiel: Beim Lagerfeuer ist keine Aufsichtsperson ...

Schuldlos

wenn keiner der obigen Punkte einschlägig ist.

Beispiel: Ein Kind rutscht im Duschaum auf dem nassen und daher glatten Boden aus, obwohl es auf die Gefahr hingewiesen wurde. Kopfplatzwunde ...

Ergebnis: Den Betreuer trifft keine Haftung, da eine glatte Duschkabine ein für ein Kind hinnehmbares Risiko ist. Duschen ist erforderlich ... - allgemeines Lebensrisiko, dass den Kindern nicht abgenommen werden muss.

Wichtig!!

Der oder die Aufsichtspflichtige hat umfassend und konkret darzulegen und zu beweisen, was zur Erfüllung der Aufsichtspflicht unternommen wurde.

Deshalb ist **immer** ein **Unfallbericht** anzufertigen. Dies sollte möglichst unmittelbar nach dem Unfallgeschehen passieren. (Natürlich erst nach der erforderlichen Hilfeleistung.)

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich der Haftungsmaßstab nach dem Umfang der Aufsichtspflicht bemisst. Hat sich der Betreuer hierbei nichts zuschulden kommen lassen, so wird er nicht haften. Dies trifft insbesondere für die Fälle zu, wo das Kind sich eine Verletzung zugezogen hat, die nach dem allgemeinen Lebensrisiko hinzunehmen ist - der Sturz von der Schaukel, der Sturz unter der Dusche, ...

Insbesondere hat der Veranstalter in der Regel eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die Betreuer auch bei leichter Fahrlässigkeit freistellt. Das heißt, die Versicherung übernimmt in diesem Fall alle Kosten.

4. Einzelne Themenbereiche

4.1 Sexualität

Haben Kinder ein Recht auf Sexualität?

*Jugendliche unterliegen auch insoweit der **Fremdbestimmung** durch die Erziehungsberechtigten. Diese bestimmen grundsätzlich das Verhalten der ihnen anvertrauten Jugendlichen. Daher können die Eltern ihren Kindern jegliche sexuelle Handlung verbieten. Insoweit schützt das Grundgesetz die Eltern vor einer Einflussnahme durch den Staat.*

*Jedoch werden sich die Eltern den Einflüssen der Gesellschaft, also des sozialen Umfeldes, auf ihre Kinder nicht **erwehren** können. Das bedeutet, dass die Minderjährigen nur im von den Eltern gesteckten Rahmen ein Recht auf die Entfaltung ihrer Sexualität haben.*

Dieses Recht kann jedoch nie über die vom Strafrecht gesetzten Grenzen, siehe oben, hinausgehen.

Ist der Geschlechtsverkehr auf einer Jugendfahrt erlaubt?

Dagegen sprechen vor allen Dingen zwei Aspekte:

Einerseits müssen die Eltern mit dem/der jeweiligen Partner/in einverstanden sein und den Geschlechtsverkehr mit diesem/dieser billigen.

Weiterhin trifft den Veranstalter oder im Einzelfall auch den Betreuer das Risiko einer ungewollten Schwangerschaft in Form einer Forderung auf Zahlung von Unterhaltszahlungen für das potentielle Kind. (Unterhaltszahlungen können leicht insgesamt 50.000 € übersteigen.)

Schon aus der in der Regel fehlenden Zustimmung der Eltern folgt, dass die Ausübung von Geschlechtsverkehr auf der Fahrt unterbunden werden muss.

Die Betreuer haben darauf zu achten, dass diesem Grundsatz nicht zuwider gehandelt wird.

Dürfen Jugendliche in gemischten Gruppen übernachten?

In unserer Gesellschaft ist noch nicht verankert, dass die Kinder ohne jegliche Trennung erzogen werden. Dies gilt auch für eine Jugendfahrt. Deshalb wird die Mehrheit der Eltern erwarten, dass ihre Kinder auch getrennt übernachten.

Entsprechend dieser Erwartungshaltung der Eltern als alleinigen Sorgeberechtigten ist auch zu verfahren, wenn nicht zuvor die Eltern schriftlich darüber informiert werden, dass auf der jeweiligen Fahrt die Kinder gemischt übernachten werden.

Für diesen Fall trifft aber die Betreuer eine erhöhte Überwachungspflicht, damit es nicht zu sexuellen Handlungen kommt.

Darf ein Kuschelzelt auf dem Zeltplatz aufgebaut werden?

Auf Jugendfahrten wurden schon Kuschelzelte aufgebaut, damit die Jugendlichen dort ihre sexuellen Verhaltensweisen erlernen und austesten können.

Dies steht aber im krassen Widerspruch zu dem oben gesagten. Dies ist als Verleitung zum Geschlechtsverkehr zu werten und somit verboten.

Spricht etwas gegen die Kondomvergabe?

Dies wird vielfach als pragmatische Lösung unter den Betreuer angepriesen.

Viele Betreuer meinen - zu recht -, dass auf einer Jugendfahrt der Geschlechtsverkehr in der Praxis nicht zu verhindern ist. Dagegen stemmt sich allerdings die Rechtsprechung.

Die Gerichte vertreten auch hierzu die Auffassung, dass eine Kondomvergabe unter welchen begleitenden Worten auch immer - einer Aufforderung zum Geschlechtsverkehr gleich käme. Und diesen gilt es doch - wiederum mit der obigen Begründung - zu verhindern.

Wie sind anreisende Paare zu behandeln?

Prinzipiell nicht anders als alle anderen sich eventuell neu bildenden Paare. Hier hat aber der Veranstalter im Vorfeld die Möglichkeit den Segen der Eltern mit folgendem Formular einzuholen:

<p>Erklärung der Eltern zur sexuellen Entfaltung ihres Kindes</p> <p>Zu unseren Erziehungszielen gehört die sexuelle Entfaltung unseres Kindes.</p> <p>Unser/e Sohn/Tochter _____ (Name) reist mit _____ (Name) als festem Partner an.</p> <p>Wir sind mit der intimen Beziehung der beiden einverstanden. Wir haben unser Kind eingehend über Verhütungsmethoden unterrichtet. Beide Partner üben mit unserer Billigung den Geschlechtsverkehr miteinander aus. Dagegen haben wir auch auf der Jugendfahrt nach _____ nichts auszusetzen.</p> <p>Ort, Datum _____ Name, Anschrift _____</p>

4.2 Baden

Muss ich vor der Fahrt Erklärungen der Eltern oder ärztliche Gesundheitszeugnisse einholen?

Vor der Fahrt müssen die Eltern eine Badeerlaubnis erteilen. Dies sollte schriftlich geschehen, damit später ein Beweis geführt werden kann. Diese Erlaubnis sollte einen Hinweis auf die Schwimmfähigkeiten erhalten. Weiterhin haben dort die Eltern die Möglichkeit auf eventuelle Krankheiten ihrer Kinder hinzuweisen. (→Ferienheft)

<p>Badeerlaubnis</p> <p>Mein Kind _____ (Name) ist Nichtschwimmer / kann schwimmen. Es hat den Freischwimmschein gemacht. Es hat keine akuten Krankheiten. Ich genehmige ausdrücklich das Baden / Schwimmen in Seen und Bädern auf der Fahrt nach _____.</p> <p>Ort, Datum _____ Unterschrift _____</p>
--

Dürfen Kinder alleine baden gehen?

Nein, dies ist mit der Aufsichtspflicht völlig unvereinbar. Bei Unfällen träge den/die Betreuer die volle Haftung.

Kann ich mit meiner Gruppe nachts baden gehen?

Nein - wie oben -, da die Gruppe wegen der Dunkelheit nicht beobachtet werden kann und ein Unfall unbemerkt bleiben wird.

Wie sieht meine Aufsicht an einem See ohne Badestrand aus?

*Baden nur mit zwei Betreuern, die die Gruppe andauernd im Auge haben. Diese müsse immer **sprungbereit** sein. Von diesen sollte einer ständig im Wasser in der Nähe der Gruppe sein.*

Wie muss ich mich in einer Badeanstalt verhalten?

Die Betreuer sollten die Gruppe immer bei dem Bademeister anmelden. Danach ist dieser für die Überwachung des Badens verantwortlich. Trotzdem hat der Betreuer die Gruppe im Auge zu behalten, wenn diese im Wasser ist und gegebenenfalls einzugreifen.

Baderegeln

Der nun folgende Auszug aus den Baderegeln für Rettungsschwimmer des DLRG mag stellenweise banal klingen, aber dennoch werden diese Regeln häufig nicht beachtet. Es kommt deshalb zu vermeidbaren Unfällen, für die die Betreuer im Rahmen ihrer Haftung wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht einzustehen haben.

- 1. Einverständniserklärung der Eltern - siehe oben - einholen und auf herz- oder ohrenkranke Kinder achten, da diese besonders gefährdet sind.*
- 2. Die Anordnungen der Badeaufsicht müssen stets befolgt werden. Badet man dagegen an unbeaufsichtigten Badestellen, so muss man sich mit den Untergrundverhältnissen vertraut machen. Nichtschwimmer dürfen nie über brusttiefes Wasser hinaus gehen. Der Schwimmer darf nicht mit einem Kopfsprung ins Wasser springen, wenn er die Wassertiefe nicht genau kennt.*
- 3. Man darf nie erhitzt ins kalte Wasser gehen, etwa nach einem Fußballspiel oder einem Sonnenbad, sondern muss vorher für entsprechende Abkühlung sorgen. In einem Schwimmbad geht dem Baden eine gründliche Körperreinigung voraus.*
- 4. Niemals mit vollem oder zu leeren Magen baden, da es dadurch im Wasser zu einer lebensgefährlichen Übelkeit kommen kann.*
- 5. In einem See nicht weit hinaus schwimmen. Es muss mit einem Schwächeanfall gerechnet werden. Nach Möglichkeit sollte immer in Begleitung geschwommen werden. Es ist auch immer gefährlich unbekannte Ufer anzuschwimmen, weil niemals feststeht, ob man dort an Land gehen und sich ausruhen kann.*
- 6. Das Anschwimmen vorbeifahrender Schiffe sollte man vermeiden und beachten, dass das Schwimmen in Fahrwasserstraßen verboten ist. Morast, Wasserpflanzen und Schilf sollte man meiden, da das Schwimmen dort, auch abgesehen vom Naturschutz, immer Gefahren in sich birgt.*
- 7. Rücksichtnahme auf andere Badende ist oberstes Prinzip. Deshalb nur in freies Wasser springen, das völlig eingesehen werden kann. Andere Personen dürfen niemals untergetaucht werden.*
- 8. Nie zulange baden, da die Gefahr des Auskühlens besteht. Also bei ersten Kältegefühlen das Wasser verlassen. Gegebenenfalls müssen die Kinder eindringlich zum Verlassen des Wassers aufgefordert werden.*
- 9. Nach dem Baden sind nasse Bekleidungsstücke abzulegen.*
- 10. Der Betreuer hat bei allen unvorhergesehenen Vorkommnissen unbedingt Ruhe zu bewahren!*
- 11. Bei Muskelkrämpfen das Wasser in der Rückenlage schwimmend schnellstmöglich verlassen.*
- 12. Stimmritzkämpfe entstehen möglicherweise durch das Schlucken von Wassertropfen. Unbedingt Ruhe bewahren und kräftig husten - Erstickungsgefahr!*

13. Strudel entstehen z. B. in der Nähe von Brückenpfeilern, Bühnen, bei stark strömenden Gewässern und machen sich durch kreisende Bewegungen des Wassers bemerkbar.

Falls sie nicht mehr umschwommen werden können: flaches Brustschwimmen.

4.3 Lagerfeuer

Bei einem Lagerfeuer wird die Aufsichtspflicht in den Vordergrund gestellt. Das heißt ein Betreuer muss immer am Feuer stehen und aufpassen.

Dürfen Jugendliche ein Feuer selbst anzünden?

Hier sollte eine klare Grenze - besonders zur Orientierung der Jugendlichen - getroffen werden.

Immer muss eine Aufsicht anwesend sein -siehe oben- und die Jugendlichen anleiten. Kontakt mit dem Feuer nur mit klarer Altersgrenze - 16 Jahre erscheinen als vernünftig. Nur an vorbestimmten Orten (Erlaubnis vom Eigentümer des Grundstückes, nicht in der Nähe eines Waldes). Dabei sollte beachtet werden, dass offene Feuer in Deutschland vielfach aufgrund von Naturschutzgesetzen untersagt sind.

4.4 Krankheit

Im Falle einer Erkrankung ist immer sofort ein Arzt zu konsultieren. Nur bei leichtem Schnupfen, blauen Flecken oder Kratzern kann davon abgesehen werden.

Dies mag übertrieben wirken, dient aber dem Schutz der Betreuerinnen und Betreuer vor Regressen, die von einer eiternden Wunde oder verschleppten Erkrankungen (Lungenentzündung) ausgelöst werden können. Vor Antritt der Fahrt sollten die Eltern schriftlich aufgefordert werden, Krankheiten mitzuteilen, wenn dies nicht schon mit der Anmeldung erfolgte. (→Ferienheft)

Im Falle einer Erkrankung besteht die Pflicht die Einnahme von Medikamenten zu überwachen.

Ergebnis: Im Zweifel äußerst vorsichtig, da Kinder unklare und ungenaue Angaben machen, wenn es um Erkrankungen geht.

5. Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz setzt natürlich auch auf einer Fahrt den rechtlichen Rahmen für Veranstaltungen und Aufsichtspflicht und ist daher zwingend zu beachten. Es müssen auch die landeseigenen Jugendschutzgesetze geachtet werden. Sind diese weitläufiger, gilt das deutsche Jugendschutzgesetz

§ 3 (Aufenthalt in Gaststätten)

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nur gestattet werden, wenn Erziehungsberechtigte sie begleiten. Dies gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche ... eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen.

(2) Jugendlichen ab sechzehn Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24 Uhr gestattet.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 4 (Alkoholische Getränke)

(1) In Gaststätten ... oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhalige Getränke an Kinder und Jugendliche

2. *andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.*

§ 5 (Öffentliche Tanzveranstaltungen)

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

§ 8 (Spielhallen ...)

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen ... darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 9 (Rauchen in der Öffentlichkeit)

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden.